

STALKING

Was ist Stalking?

Der Begriff „Stalking“ (engl. Anschleichen, pirschen) steht für das fortgesetzte Nachstellen, Verfolgen und Belästigen einer anderen Person und kann grob als „Psychoterror“ beschrieben werden. Bekannt wurde das Phänomen zunächst durch prominente Personen, die von Fans belästigt wurden. Heute ist bekannt, dass Verfolgungen, Belästigungen und Psychoterror verbreitete Phänomene sind und prinzipiell alle Menschen Opfer von Stalking werden können. Frauen sind allerdings deutlich häufiger betroffen als Männer.

In Deutschland werden ca. 17% aller Frauen und 4% aller Männer einmal im Leben Opfer eines Stalkers (Dressing, Kuehner, Gass (2005)). Manche Menschen werden auch mehrfach Opfer von Stalking. Die Täter stammen aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen. Etwa 80% der Täter sind Männer. Etwa 80% der Opfer sind Frauen. Die Täter sind zum größten Teil Ex-Partner.

Wenngleich es auch Fremdtäter gibt, kennt die Mehrzahl der Opfer den „Stalker“. Häufig sind es von der Frau zurückgewiesene Männer, Ex-Partner oder Ex-Ehemänner, welche die Zurückweisung oder Trennung nicht akzeptieren. Stalking hat nichts mit Liebe oder Liebeskummer zu tun, vielmehr geht es dem Stalker darum, Macht auszuüben und sich bei der Person, der er nachstellt, immer wieder ins Bewusstsein zu rufen. Von Stalking wird erst gesprochen, wenn die Verfolgung oder Belästigung anhält. Charakteristisch ist eine gewisse Kontinuität und Häufigkeit der Taten.

Beispiele für Stalking:

Stalking-Handlungen können beispielsweise sein:

- wiederholte Telefonanrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit, privat und während der Arbeit
- häufige Nachrichten auf dem Anrufbeantworter
- massenhaftes Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS
- häufige Präsenz des Verfolgers vor der Wohnung, der Arbeitsstelle, im Supermarkt usw.
- Verfolgen bei täglichen Wegen zur Arbeit, zum Sport, zu Bekannten
- Überreichung unerwünschter Geschenke
- Waren- und Annoncenbestellungen auf den Namen der Betroffenen
- Ausspionieren des Tagesablaufs, des sozialen Umfelds und persönlicher Daten
- Sachbeschädigungen, z.B. an der Tür, am Auto, im Garten usw. oder Einbruch und Diebstähle
- Beleidigungen, üble Nachrede, Verleumdung
- Androhung von Gewalt bis hin zu Morddrohungen

Die Folgen des Stalkings können für die Opfer gravierend sein. Ihr Leben verändert sich bei länger andauernder Verfolgung zunehmend, und die Lebensqualität sinkt. Psychische, physische und soziale Beeinträchtigungen nehmen zu. Gefühle wie Angst, Hilflosigkeit, Schutzlosigkeit und Verzweiflung sind typische Gefühle, die bis hin zur schweren Depression gehen können. Betroffene leben häufig in ständiger Erwartung neuer Attacken und fühlen sich nirgends mehr sicher, dies kann zu sozialem Rückzug oder sogar sozialer Isolation führen.

Was können Sie tun?

Stalking ist kein einmaliges Geschehen, sondern ein dynamischer Prozess, der häufig über einen längeren Zeitraum andauert und nicht genau vorhersehbar ist. Es gibt keine allgemein gültige oder richtige Vorgehensweise bei Stalking, da die Fälle individuell unterschiedlich sind. Häufig gibt es auch keine schnelle Lösung. Umso wichtiger ist es, in dieser Situation nicht alleine zu bleiben.

In der Praxis haben sich folgende Verhaltensweisen bewährt:

Zunächst sollten Sie dem Stalker einmal und unmissverständlich verdeutlichen, dass Sie keinen Kontakt mit ihm

wünschen und der Täter bzw. die Täterin dies unterlassen soll. Bestenfalls erfolgt dies schriftlich und per Einschreiben und sollte am besten die letzte persönliche Reaktion sein. Danach empfiehlt es sich dringend, nicht mehr zu reagieren. Jede weitere Reaktion, ganz gleich welcher Art, bedeutet, dass der Stalker Ihre Aufmerksamkeit bekommt und bestärkt ihn in seinen Handlungen.

Wichtig ist auch die Beweissicherung: Bewahren Sie nach Möglichkeit alle Briefe, E-Mails, SMS und Texte auf dem Anrufbeantworter auf. Legen Sie ein „Stalking-Tagebuch“ an, in dem Sie Ort, Datum, Uhrzeit und die Stalking-Handlung notieren, so dass später der Stalking-Verlauf rekonstruiert werden kann. Dies kann bei möglichen rechtlichen Schritten sehr hilfreich sein.

Es ist grundsätzlich sinnvoll, mit Menschen, denen Sie vertrauen (Freund*innen, Verwandte, Nachbarn o.ä.) über die Situation zu sprechen. Das unterstützt Sie nicht nur, sondern kann darüber hinaus verhindern, dass der Täter von ihnen auf Nachfrage Informationen über das Opfer erhält. Öffentlichkeit kann in diesem Fall schützen.

Das Aufsuchen einer Beratungsstelle wie der unseren kann entlastend sein, und Sie können Informationen über Ihre Handlungsmöglichkeiten einholen. Außerdem kann die Beraterin Ihnen eine Rechtsanwält*in vermitteln und über weitergehende Hilfen informieren.

Es ist immer gut, für die Stalking-Taten Augen- und Ohrenzeug*innen zu suchen. Auch ein Termin mit einer Rechtsanwält*in ist ratsam. Diese kann ggf. eine so genannte „einstweilige Verfügung“ beim Amtsgericht beantragen, oder Sie können eine Strafanzeige bei der Polizei erstatten. Eine Fangschaltung oder geheime Telefonnummer (bei der Telefongesellschaft zu beantragen) kann vor telefonischer Belästigung schützen.

Rechtliche Möglichkeiten:

Strafrecht und Zivilrecht

Seit dem 1.4.2007 existiert im deutschen Strafrecht ein Straftatbestand, der auf das Phänomen Stalking explizit eingeht. Zu diesem Gesetz gibt es seit dem 09. 03.2017 Neuregelungen (§238 Absatz 1 StGB - Nachstellung).

Mit dem „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung“ werden Handlungen unter Strafe gestellt, durch die Personen durch „unbefugtes“ und „beharrliches Nachstellen“ die räumliche Nähe des Opfers aufsuchen, durch Verwendung von Kommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt zu ihm herstellen oder z.B. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen oder Dienstleistungen in Auftrag geben. Dazu gehört es auch, wenn eine andere Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht wird.

Bisher war eine Tat nach § 238 StGB nur dann strafbar, wenn eine Veränderung der äußeren Lebensumstände der betroffenen Person eingetreten war. Dies führte dazu, dass sich der Tatbestand nicht mehr an der begangenen Tat orientierte, sondern allein an der Art und Weise, in der das Opfer versuchte der bewirkten Beeinträchtigung zu entgehen. Die Tathandlung muss nach der Neuregelung geeignet sein, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers herbeizuführen, sie muss diese Verhaltensänderung aber(noch) nicht herbeigeführt haben. Es kommt bei der Beurteilung auf den Grad des psychischen Drucks, den der Täter mit seinem Verhalten erzeugt an (Häufigkeit, Kontinuität und Intensität sowie psychische Folgen und schon eingetretene Änderungen der Lebensumstände).

Mit diesem Gesetz ist es möglich, auf Antrag der betroffenen Person, am besten unter Vorlage aller gesammelten Beweismittel, direkt ein Strafverfahren und gegebenenfalls strafprozessuale Maßnahmen einzuleiten. Damit der strafrechtliche Prozess in Gang gebracht werden kann, muss eine Anzeige gegen den Stalker gestellt werden.

Rechtliche Möglichkeit im Zivilrecht

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann das Amtsgericht kurzfristig Schutzanordnungen erlassen, etwa, dass der Täter sich nicht in der Nähe der Wohnung aufhalten oder andere Orte aufsuchen darf, an denen die betroffene Person sich regelmäßig befindet. Er darf sich ihr nicht zielgerichtet nähern und keinen Kontakt aufnehmen weder persönlich, telefonisch, per Brief, E-Mail oder SMS.

Ein Eilantrag nach dem Gewaltschutzgesetz sollen innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Tat beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden, da sonst die Eilbedürftigkeit entfällt.

Verstößt der Stalker gegen diesen richterlichen Beschluss, so ist dies eine Straftat und sollte umgehend bei der Polizei angezeigt werden. Es kann Ordnungsgeld oder Ordnungshaft bei der Rechtsantragstelle im zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

Dieser Text ist eine gekürzte und modifizierte Fassung des Textes vom bff (Link).